



Satzung der Stadt Pirna über die Überlassung von Sporthallen (Sporthallensatzung - SportHS)

Nachfolgend wird die Sporthallensatzung der Stadt Pirna in der seit 13. April 2026 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin ist berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über die Überlassung von Sporthallen vom 22. Oktober 2025, öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger der Stadt Pirna Nr. 22/2025 am 18. November 2025.

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Zulassung	2
§ 4 Umfang der Nutzung	2
§ 5 Pflichten der Nutzer	3
§ 6 Widerruf der Genehmigung	4
§ 7 Ordnung	4
§ 8 Hausrecht	5
§ 9 Haftung	5
§ 10 Unterhaltung	6
§ 11 Benutzungszeiten	6
§ 12 Berechtigter Nutzerkreis	7
§ 13 Antragstellung	7
§ 14 Vergabe	7
§ 15 Gebühren	8
§ 16 Befugnis zur Datenverarbeitung	8
§ 17 Inkrafttreten	9

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Sporthallensatzung gilt für alle von der Stadt Pirna bewirtschafteten Sporträume und Sporthallen (Ressourcen - Anlage 1). Die Herderhalle besteht aus der Sporthalle Herder und der Mehrzweckhalle. Die Mehrzweckhalle fällt nur in der Zeit von Montag, 7.00 Uhr, bis Freitag, 15.00 Uhr, in den Geltungsbereich dieser Satzung.

(2) Bestandteil dieser Satzung sind die jeweiligen Hallenordnungen.

(3) Für Veranstaltungen mit Kioskbetrieb (Speisen und Getränke) anlässlich von Großveranstaltungen können Zusatzvereinbarungen getroffen werden.

§ 2 Zweck

Die Stadt Pirna überlässt die Sporthallen einschließlich der Umkleide- und Nebenräumen Schulen, Sportvereinen, Sportverbänden und sonstigen Institutionen zur Nutzung für Sport- und Freizeitveranstaltungen. Ausgeschlossen davon sind politische Parteien, Wählervereinigungen und parteipolitische Veranstaltungen.

§ 3 Zulassung

(1) Die Sporthallen werden von der Stadt Pirna vergeben.

(2) Die Benutzung der Sporthallen bedarf der schriftlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wird über das Raumvergabeprogramm LOCABOO erteilt. Ein Anspruch, dass die beantragte Sporthalle zu den beantragten Trainingszeiten zur Verfügung gestellt wird besteht nicht.

(3) Für die Nutzung der Sporthallen sind Mindestbelegungen je Übungseinheit vorgeschrieben (Anlage 2). Die Benutzung ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Leiters zulässig. Als geeignete Aufsichtspersonen gelten:

- a) Sportlehrer
- b) lizenzierte Übungsleiter des LSB Sachsen bzw. Fachverbände
- c) Personen mit vergleichbarer Qualifikation.

§ 4 Umfang der Nutzung

(1) Die Genehmigung umfasst auch die zweckentsprechende und schonende Nutzung der zum Sporthalleninventar gehörenden Geräte. Ein Anspruch auf Überlassung der Geräte besteht nicht. Die Sportgeräte sind nach jeder Benutzung wieder an den dafür bestimmten Platz zu bringen und sachgerecht zu lagern.

(2) Das Üben mit Hanteln und Gewichten ist nur erlaubt, wenn besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Schonung des Fußbodens getroffen worden sind und wenn es ausdrücklich durch den zuständigen Fachdienst der Stadt Pirna genehmigt wurde.

(3) Der zuständige Fachdienst kann in den Sporthallen einzelne Sportarten auf Grund äußerer Umstände untersagen.

(4) Vereinseigene Geräte können in den zur Verfügung gestellten Räumen mit Genehmigung des zuständigen Fachdienstes untergebracht werden. Die unter diesen Voraussetzungen gelagerten vereinseigenen Geräte sind jedoch, soweit sie sich nicht unter Verschluss befinden, den Schulen und anderen Vereinen zur Mitbenutzung zu überlassen.

(5) Eventuell verwendete elektrische Geräte bzw. Kabel aller Art, müssen eine aktuelle Prüfplakette besitzen.

§ 5 **Pflichten der Nutzer**

(1) Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Sie sind vor Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Beschädigte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und außer Betrieb zu setzen. Mängel und Schäden sind im Belegungsbuch zu vermerken.

(2) Die Sportflächen dürfen nur mit sauberen, nicht färbenden Hallensportschuhen, Gymnastikschuhen oder barfuß betreten werden. Sportschuhe mit Stollen oder Spikes sowie Straßenschuhe sind nicht gestattet. Sportschuhe, die außerhalb der Sporthalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe. Für das Fußballspielen sind in der Halle entsprechende Hallenfußbälle zu verwenden.

(3) Die Sporthallen müssen sauber verlassen werden. Eventuell erforderliche Sonderreinigungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(4) Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Der Auf- und Abbau von Geräten erfolgt in Verantwortung der Sportlehrer und Übungsleiter entsprechend der Einweisung und unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung standsicher am dafür vorgesehenen Platz im Geräteraum abzustellen.

(5) Klettertaue dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und nicht verknotet werden.

(6) Fahrbare Geräte und Transportwagen sind von den Rollen zu entlasten.

(7) Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.

(8) Die Betätigung der elektrischen Sportanlagen (z. B. Trennvorhang) ist ausschließlich eingewiesenen Personen gestattet.

(9) Das Auf- und Zurückstellen der Geräte hat unter Aufsicht des Übungsleiters zu erfolgen. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beförderung von Geräten eine Beschädigung des Hallenbodens und der Hallenwände ausgeschlossen ist.

(10) Ballsportarten dürfen nur bei heruntergelassenem Ballfangnetz (sofern vorhanden) betrieben werden.

(11) Die Sprossenwände, Kletterstangen und Kletterleitern sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie, bei denen die Gefahr des Anpralls besteht, mittels Matten abzudecken.

(12) Die zugewiesenen Übungszeiten sind genau einzuhalten, damit Überschneidungen bei aufeinander folgenden Veranstaltungen vermieden werden. Die letzte Übungsstunde ist so rechtzeitig zu beenden, dass alle Räume bis zum Ende der Nutzungszeit verlassen sind. Die Gebäude, einschließlich der Dusch- und Umkleideräume, sind grundsätzlich 15 Minuten nach dem festgelegten Nutzungsende zu verlassen.

(13) Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass während der Nutzungszeit ausreichend Personen zugegen sind, die eine Ausbildung in „Erste Hilfe“ haben. Die notwendigen Ausrüstungen und ein funktionstüchtiges Mobiltelefon zum Absetzen eines Notrufs sind vom Nutzer zu stellen.

(14) Die Nutzer haben sich vor der Benutzung der Halle ausreichend über Brand- und Unfallschutz zu informieren (Rettungswege, Feuerlöscher usw.).

(15) Im Notfall ist die Sporthalle auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen und die Rettungskräfte sowie der Hausmeister zu alarmieren. Jeder Nutzer des Sporthallenkomplexes hat die Pflicht, sich über die Flucht- und Rettungswegpläne zu informieren und die ungehinderte Passierbarkeit der Fluchtwiege zu gewährleisten. An den Ausgängen vorhandene Handmelder sind zu aktivieren.

(16) Das Öffnen der Fluchttüren im Sporthallenbereich ist ausnahmslos nur in Notsituationen gestattet. Die durch Missbrauch entstehenden Kosten trägt der Verursacher.

(17) Das Betreten des Sporthallenkomplexes nach Alarmaktivierung ist nur dem Hausmeister oder entsprechend bevollmächtigten Personen gestattet.

(18) Dienstkräften der Stadt Pirna ist in Ausübung ihrer Dienste der Zutritt jederzeit gestattet.

§ 6 Widerruf der Genehmigung

(1) Die Benutzungserlaubnis kann durch den zuständigen Fachdienst widerrufen werden, wenn die Mindestbelegungen je Übungseinheit wiederholt nicht eingehalten werden oder wenn gegen Bestimmungen dieser Sporthallensatzung verstoßen wird.

(2) Ansprüche der Benutzer, insbesondere auf Schadenersatz, entstehen auf Grund Absatz (1) nicht.

§ 7 Ordnung

(1) Das Betreten der sportlichen Nutzflächen ist nur zur Ausübung des Sportes gestattet. Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten.

(2) Rauchen und Alkoholkonsum ist in den Sporthallen untersagt. Zudem besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte – gleich in welcher Menge und Form – mit sich zu führen.

(3) Fahrzeuge jeglicher Art sind auf den dafür bestimmten Parkplatz abzustellen; insbesondere dürfen Fahrräder nicht in die Gebäude gebracht werden.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist ausnahmslos untersagt.

(5) Lüftungs- und Heizungsanlagen sowie Trennvorhänge dürfen ausschließlich nur vom zuständigen Personal bedient werden.

§ 8 Hausrecht

(1) Das unmittelbare Hausrecht in den Sporthallen übt der Schulleiter aus, wenn dieser nicht anwesend ist, Beschäftigte der Stadtverwaltung bzw. deren Beauftragte. Den Weisungen des Schulleiters, der Beschäftigten der Stadtverwaltung und ihrer Beauftragten (Hallenwart/Hausmeister, Wachschutz, Reinigungspersonal) haben Benutzer und Besucher zu folgen. Aufsichtspersonal und Veranstaltungsleiter wirken dabei unterstützend mit.

(2) Benutzer, Besucher und Zuschauer, die gegen diese Satzung verstößen, kann der Hallenwart/Hausmeister mit sofortiger Wirkung für diesen Übungstag von der Benutzung ausschließen.

§ 9 Haftung

(1) Die Stadt Pirna haftet für die Benutzung der städtischen Sporthallen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen.

(2) Die Stadt Pirna übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder den Besuchern aus der Benutzung der Sporthallen oder der Geräte entstehen, es sei denn, es würden ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(3) Für selbst verursachte Schäden an den Hallen, den Nebenräumen und dem Inventar haften die Benutzer.

(4) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

(5) Die Benutzer tragen die für die Beseitigung von groben Verunreinigungen erforderlichen Kosten.

(6) Die Stadt Pirna ist nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder von anderen Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Sie haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der von den Nutzern eingebrachten Geräte.

(7) Die Stadt Pirna haftet auch nicht, wenn Garderobe, Geld, Wertsachen, Fahrräder oder sonstige Sachen abhandenkommen oder durch Dritte beschädigt werden.

(8) Für alle Kosten, welche durch das Auslösen von Fehlalarmen entstehen, haftet der Verursacher gesamtschuldnerisch mit dem Verein, soweit er im Rahmen seiner Mitgliedschaft die Halle benutzte.

(9) Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Winterdienst (Räumen, Streuen) auf dem Sporthallengelände in den Abendstunden und am Wochenende nicht bzw. nur eingeschränkt vorgenommen wird und das Gelände in den winterlichen Abendstunden daher sehr vorsichtig zu betreten ist. Die Stadt Pirna übernimmt keine Haftung.

§ 10 Unterhaltung

Die Unterhaltung der städtischen Sporthallen obliegt, soweit nichts anderes vereinbart wird, dem zuständigen Fachdienst. Die Mitwirkung der Benutzer ist erwünscht. In den Schulferien und am Wochenende erfolgt grundsätzlich keine Reinigung der Sporthallen. Eventuell erforderliche Sonderreinigungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 11 Benutzungszeiten

(1) Der Trainingsbetrieb findet grundsätzlich in allen Sporthallen montags bis freitags von 7.00 bis 22.00 Uhr, der sonstige Betrieb sonnabends von 8.00 bis 19.00 Uhr und sonntags von 8.00 bis 16.00 Uhr statt. Montag bis Freitag wird vorrangig dem Schulsport eine Hallennutzungszeit von 7.00 bis 16.00 Uhr eingeräumt.

(2) Die Einzelbelegung erfolgt im Rahmen des vom zuständigen Fachdienst der Stadt Pirna erstellten Belegungsplanes. Zugewiesene Belegungszeiten dürfen nicht an andere Vereine bzw. Organisationen weitergegeben werden. Änderungswünsche können nur mit Einvernehmen der Stadt Pirna berücksichtigt werden. Bei generellem Wegfall des Bedarfes oder vorübergehender Nichtausnutzung der zugeteilten Belegungszeiten (z. B. Sommerhalbjahr) ist der zuständige Fachdienst unverzüglich zu informieren. Das Benutzungsverhältnis läuft von Herbstferien (Ende) zu Herbstferien (Ende) des Folgejahres. Die für diesen Zeitraum aufgestellten Belegungspläne gelten als Benutzungserlaubnis.

(3) Für sonstige Sportveranstaltungen sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung schriftliche Anträge beim zuständigen Fachdienst der Stadt Pirna unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragsformulars einzureichen und genehmigen zu lassen.

(4) Die Sporthallen bleiben an Feiertagen grundsätzlich geschlossen und sind nur nach schriftlicher Erlaubnis geöffnet.

(5) Die Sporthallen bleiben während der Sommerferien sowie während der Ferien über den Jahreswechsel grundsätzlich geschlossen und sind nur nach schriftlicher Erlaubnis geöffnet. Der Antrag dazu muss spätestens sechs Wochen vor Beginn der Ferien erfolgen.

(6) Alle übrigen Schließzeiten, z.B. für Grundreinigung und Reparaturen, werden jährlich vom zuständigen Fachdienst festgelegt.

(7) Dem Inhaber der Benutzungserlaubnis kann mittels Schlüsselprotokoll ein Schlüssel/Transponder ausgehändigt werden. Er ist verpflichtet, bei Schlüsselverlust/Transponerverlust für die Kosten der Neubeschaffung aufzukommen.

§ 12 Berechtigter Nutzerkreis

Als berechtigter Nutzerkreis gelten:

- a) eingetragene gemeinnützige Pirnaer Sportvereine und sonstige gemeinnützige Pirnaer Sport treibende Organisationen, in denen kraft Satzung jedermann Mitglied oder Teilnehmer werden kann;
- b) sonstige Pirnaer Sport treibende Organisationen und Betriebssportgemeinschaften, soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter a) genannten Nutzer möglich ist;
- c) sonstige Nutzergruppen (kommerziell wie auch privat), soweit dies unter Berücksichtigung des Vorranges der unter a) und b) genannten Nutzer möglich und vertretbar ist.

§ 13 Antragstellung

(1) Die Nutzung wird elektronisch über das Raumbuchungsprogramm LOCABOO beantragt (Anlage 4).

(2) Nutzungsseitig beantragte Zeiten stellen bindende Willenserklärungen dar. Die Freigabe durch die zuständige Stelle führt zur festen Buchung. Die Antragstellenden können einen Rechtsanspruch auf beantragte bzw. gebuchte Zeiten nicht geltend machen.

(3) Die Anträge auf jährliche bzw. halbjährliche Sporthallenutzung müssen jeweils zu Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum 3. Unterrichtstag, beim zuständigen Fachdienst der Stadt Pirna unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragformulars oder im Raumbuchungsprogramm Locaboo eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur noch im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Zeiten berücksichtigt.

§ 14 Vergabe

(1) Bei der Vergabe werden Übungseinheiten mit maximal 120 Minuten je Übungsgruppe zu grunde gelegt. In Einzelfällen kann die Zeit auf schriftlichen Antrag mit Angabe des Grundes verlängert werden.

(2) Bei der Vergabe der Hallen sind zunächst die sportspezifischen Bedürfnisse der einzelnen Vereinigungen und deren Abteilungen zu berücksichtigen.

(3) Benutzergruppen, die Sportarten ausüben, für die eine Hallennutzung nicht zwingend erforderlich ist, erhalten keine Übungseinheiten zugeteilt. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen diese Gruppen einen wichtigen Grund, der für die Hallennutzung spricht, nachweisen können.

(4) Für die Vergabe der Sportstätten ist die durchschnittliche Zahl der aktiven Teilnehmer an den für die Benutzergruppe erforderlichen bzw. von ihr angebotenen Übungseinheiten (Kurse) maßgebend. Bei der Verteilung sind optimale Gruppenstärken zur rationellen Hallenauslastung

zu berücksichtigen (Anlage 2). Bei Freizeitgruppen können höhere Gruppenstärken zugrunde gelegt werden.

(5) Um auch kleineren Sport treibenden Organisationen die Möglichkeit der Hallennutzung zu ermöglichen, ist jeder nach § 12 Ziffer 1 zugelassenen Organisation ein Kontingent von mindestens zwei Übungseinheiten je Monat zu gewähren.

(6) Wenn der nach den Richtlinien angemeldete und anerkannte Bedarf die vorhandenen Belegzeiten in den Sportstätten übersteigt, sind innerhalb eines Nutzerkreises die Übungszeiten gleichmäßig zu kürzen.

(7) Die zweckentsprechende Belegung der zugeteilten Hallenstunden kann von der Stadt Pirna oder von ihr dazu beauftragten Personen jederzeit überprüft werden. Bei generell zurückgehendem Bedarf sowie mangelnder Ausnutzung können Belegzeiten nach schriftlichem Widerruf durch die Stadt Pirna anderen Nutzern zugeteilt werden.

(8) Die Hallenbelegung wird jährlich anhand der von den Nutzern vorzulegenden Daten nach § 13 und der von ihnen nachzuweisenden Nutzung der einzelnen Belegungszeiten überprüft.

(9) Bei Großveranstaltungen kann für eine zu erwartende übermäßige Verschmutzung eine Kaution von bis zu 500 Euro zur Abdeckung der Reinigungskosten erhoben werden.

§ 15 Gebühren

Die anfallenden Gebühren berechnen sich aus den Angaben in Anlage 3.

§ 16 Befugnis zur Datenverarbeitung

(1) Zur Vergabe der Nutzungszeiten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- persönliche Identifikations- und Kontaktdaten der Sporthallenverantwortlichen während der Nutzungszeit (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
 - und in Einzelfällen persönliche Identifikations- und Kontaktdaten der Vereinsvorsitzenden.
- Die personenbezogenen Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gelöscht (§ 34 SächsKomBVO).

(2) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte (Schulleiter, Wach- und Sicherheitsdienst, Hausmeisterdienst) im Rahmen von organisatorischen Maßnahmen ist zulässig.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**(§ 17
Inkrafttreten)**

Anlagen

- Anlage 1 – Sporträume und -hallen in Verwaltung der Stadt Pirna
- Anlage 2 – Definition optimaler Gruppenstärken je Belegung
- Anlage 3 – Gebühren für Sporträume und -hallen der Stadt Pirna
- Anlage 4 – Buchen von Nutzungszeiten

Anlage 1 zur Sporthallensatzung der Stadt Pirna

Sporträume und -hallen in Verwaltung der Stadt Pirna

Einfeldsporthallen

- Sporthalle Oberschule „Johann Wolfgang von Goethe“ – Dohnaischer Platz
- Sporthalle Oberschule „Johann Wolfgang von Goethe“ – S. Rädelstraße 10
- Sporthalle Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“
- Sporthalle Grundschule Zehista
- Sporthalle Grundschule „F.-A.-W.-Diesterweg“
- Sporthalle Herderhalle – Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium
- Herderhalle (Mehrzweckhalle) – Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium
- Sporthalle Grundschule Graupa
- Sporthalle Oberschule „Johann Heinrich Pestalozzi“

Gymnastikraum

- Gymnastikraum Grundschule „F.-A.-W.-Diesterweg“
- Gymnastikraum 3-fach Sporthalle Seminarstraße
- Sportraum Grundschule Neundorf

3-Feld-Sporthallen

- Dreifeldsporthalle Seminarstraße – Friedrich-Schiller-Gymnasium
- Dreifeldhalle Sonnenstein

Anlage 2
zur Sporthallensatzung der Stadt Pirna

Definition optimaler Gruppenstärken je Belegung für Sporthallen über 400 m²

Sportart	Teilnehmer am Übungsbetrieb
Badminton	12
Basketball	12
Boxen	12
Faustball	12
Fechten	10
Fußball	15
Geräteturnen	10
Gymnastik	20
Handball	16
Hockey	12
Judo/Kampfsportarten	12
Prellball	10
Floorball	12
Tanzsport	12
Tennis (Kondition und Gymnastik)	12
Tischtennis	12
Volleyball	12
Rhythmische Sportgymnastik	12
Kanu (Konditionstraining)	12
Rudern (Konditionstraining)	12
Leichtathletik (Konditionstraining)	12

Anlage 3 **zur Sporthallensatzung der Stadt Pirna**

Gebühren für Sporträume und -hallen der Stadt Pirna

1. Auf Grund der unterschiedlichen Voraussetzungen in den Turn- und Sporthallen werden verschiedene Gebühren wie folgt erhoben:

Sporthalle	Nutzung je 30 Minuten
Einfeldsporthalle	15,00 EUR
Gymnastikraum	13,00 EUR
<i>Dreifeldhallen</i>	
1 Hallenteil	12,00 EUR
2 Hallenteile	17,00 EUR
3 Hallenteile	23,00 EUR

2. Bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern über 2,50 Euro je Person werden zusätzlich 10 % der Netto-Zuschauereinnahmen erhoben. Die Anzahl der Zuschauer ist 14 Tage nach dem Spiel schriftlich an die zuständige Fachgruppe zu melden.

3. Gebührenschuldner ist der Inhaber der Benutzungserlaubnis. Die Freigabe im Raumbuchungsprogramm entspricht der Benutzungserlaubnis.

4. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zugang der Benutzungserlaubnis. Die Gebühr bei Einzelnutzung wird durch Rechnungslegung nach der Veranstaltung fällig. Die Gebühren für Dauernutzungen (länger als eine Woche geltende Benutzungserlaubnis) werden mittels Gebührenbescheid zweimal jährlich erhoben.

5. Eine schriftliche Abmeldung der Nutzungszeit ist bis maximal eine Woche vor der Nutzung möglich. In diesem Fall entfällt die Gebühr.

6. In den Sporträumen und -hallen mit Duschautomaten sind die Duschmarken nicht in der Nutzungsgebühr inbegriffen. Die Duschmarken im Wert von 0,50 Euro je Stück (inkl. USt.) müssen im Bürgerbüro der Stadt Pirna gekauft werden. Die Bezahlung erfolgt am Kassensautomaten mittels Bargeldes oder EC-Karte. Die Mindestabnahmemenge beträgt 10 Stück. Für die Sporthalle Diesterweg und die Sporthalle Graupa werden gesonderte Vereinbarungen getroffen.

7. Von der Gebührenpflicht sind befreit:

- die Schulen in der Verwaltung der Stadt Pirna,
- die Kindertagesstätten/Kindertagespflegen in der Stadt Pirna,
- die Stadtverwaltung Pirna zur Ausübung des Dienstsportes.

8. Für eingetragene gemeinnützige Pirnaer Sportvereine und sonstige gemeinnützige Pirnaer sporttreibende Organisationen, in denen kraft Satzung jedermann Mitglied oder Teilnehmer werden kann, werden bei Dauernutzung gemäß jährlichem Sporthallenvergabeplan der Stadt Pirna 1,50 Euro/30 Minuten pro Nutzungseinheit erhoben.

Bei Einzelnutzungen werden 50 % Ermäßigung auf den Gesamtbetrag gewährt.

Anlage 4

zur Sporthallensatzung der Stadt Pirna

Buchen von Nutzungszeiten

1. Mit Beginn des Schuljahres 2025/26 erfolgt die Anmeldung zur Nutzung der Ressourcen ausschließlich über das Raumbuchungsprogramm LOCABOO.
2. Hierzu werden allen Bestandsnutzenden ein Kundenkonto eingerichtet und ein Zugang zum LOCABOO-Portal zur Verfügung gestellt. Neunutzer können sich selbst im LOCABOO über einen Gast- oder Kundenzugang anmelden und ein Nutzerkonto anlegen. Mit Anmeldung, spätestens bei Abschluss des Nutzungsvertrages sind folgende Daten anzugeben:
 - Name und Anschrift des Nutzenden
 - Gesetzlicher Vertreter des Nutzenden oder vertretende Person unter Vorlage einer Vollmacht
 - Nachweis der Eintragung des Vereins sowie
 - bei eingetragenen, gemeinnützigen Vereinen neben Namen und Anschrift auch Namen und Anschriften sowie Telefonnummern der vertretungsberechtigten Mitglieder des Vereinsvorstandes
 - bei natürlichen Personen auch Name, Anschrift und Telefonnummer der maßgeblichen Vertrags- und Ansprechpartner unter Vorlage eines amtlichen Dokumentes
 - bei nicht eingetragenen Vereinen und Selbsthilfegruppen etc. von mindestens einer natürlichen Person- die sich für die eingegangene Verpflichtung selbstschuldnerisch verbürgt – Name, Anschrift und Telefonnummer unter Vorlage eines amtlichen Dokumentes
 - Name und Anschrift der verantwortlichen volljährigen Person (mit entsprechender Qualifikation) zum Zeitpunkt der Nutzung sowie Benennung eines Stellvertreters
 - gewünschte Nutzungszeit und -ort, bei Terminbuchung
 - Art und Dauer bzw. Termin der Nutzung – bei Terminbuchung
 - Anzahl der Teilnehmenden und Nutzergruppe
 - Spielklasse
3. Bei Interesse einer Nutzung von Ressourcen besteht die Möglichkeit, Wunschtermine zu beantragen. Der Nutzende ist zur Pflege seines Kundenkontos verpflichtet und hat Änderungen von Daten, mit Eintritt der Änderung selbst einzupflegen. Weiterhin haftet der Nutzende für die Sicherheit seines Zugangs selbst. Für Buchungen, welche über den Kundenzugang erfolgen, haftet allein der Nutzende.
4. Bei der Beantragung von Terminen ist zu beachten, dass nach Möglichkeit Termine nahtlos aufeinander folgen, keine Terminlücken entstehen und andere Nutzende nicht grundlos blockiert werden. Die Stadt Pirna behält sich für eine optimale Ausnutzung der Ressourcen vor, in Einzelfällen Terminkorrekturen vorzunehmen.
5. Bei Nichtnutzung der Ressource ist die Buchung rechtzeitig zu stornieren. Erfolgt keine Stornierung vor Beginn der gebuchten Nutzungszeit wird diese so berechnet, als hätte sie planmäßig stattgefunden und mit dem regulären Buchungssatz (ohne Befreiung oder Ermäßigung) berechnet.

6. Bei grundsätzlich von einem Entgelt befreiten Nutzergruppen ist bei Nichterscheinen zur gebuchten Nutzungszeit eine Ausfallpauschale (regulärer Buchungssatz) zu entrichten.
7. Eine Nutzung ohne vorher erfolgte Buchung, zum Beispiel innerhalb einer Sperrzeit, ist grundsätzlich unzulässig. Im vorgenannten Fall wird die Nutzung mit dem regulären Buchungssatz (ohne Befreiung oder Ermäßigung) berechnet. Darüber hinaus behält sich die Stadt Pirna weitere Schritte vor.